

**Zusammenarbeitsvertrag der Kath. Kirchgemeinden im Pastoralraum «Am See und Rhy»**

**Vertrag**

zwischen

**Katholische Kirchgemeinde Untersee und Rhein**

und

**Katholische Kirchgemeinde Stein am Rhein-Hemishofen**

und

**Katholische Kirchgemeinde Ramsen-Buch**

und

**Katholische Kirchgemeinde Diessenhofen**

und

**Katholische Kirchgemeinde Basadingen**

und

**Katholische Kirchgemeinde Paradies**

über

**die Zusammenarbeit und die Abgeltung von Seelsorgeleistungen  
im Pastoralraum «Am See und Rhy» (TG11)**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Katholischen Kirchgemeinden Untersee und Rhein (TG), Stein am Rhein-Hemishofen (SH), Ramsen-Buch (SH), Diessenhofen (TG), Basadingen (TG) und Paradies (TG) schliessen diesen Vertrag mit dem Zweck ab, die staatskirchenrechtlichen Belange innerhalb des Pastoralraums «Am See und Rhy» gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben zu finanzieren.

<sup>2</sup> Gemeinsame zu regelnde und zu finanzierende Aufgaben des Pastoralraums sind:

- a. Anstellung Pastoralraumleiter
- b. Anstellung Leitender Priester
- c. Pastoralraumsekretariat
- d. Pastoralraumprojekt gemäss Anhang 1
- e. Laufende Kosten des Pastoralraumes
- f. Entschädigung weiteres Personal siehe Anhang 2

### **§ 2 Rechtsform**

<sup>1</sup> Die Vertragskirchgemeinden bilden eine Verbindung gemäss § 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 01.07.1968 (RB 188.21). Die Vorschriften über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR) sind sinngemäss auf diese Verbindung anwendbar.

<sup>2</sup> Der Vertrag untersteht dem Recht des Kantons Thurgau und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, ebenfalls dem Recht der Römisch-katholischen Landeskirche Schaffhausen.

<sup>3</sup> Die beteiligten Kirchgemeinden verpflichten sich, Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag folgen, zu übernehmen. Im Übrigen bleiben sie autonom. Der Vertrag hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden.

## **2 Organisation**

### **§ 3 Verbindungsrat (oder Administrativkommission)**

<sup>1</sup> Die Exekutiven der sechs Vertragskirchgemeinden delegieren je zwei Mitglieder in den Verbindungsrat. In der Regel ist die Präsidentin oder der Präsident zu delegieren. Ferner die Verwalterin /den Verwalter respektive die Kassierin / den Kassier oder ein anderes Mitglied. Im Verhinderungsfall können sich Delegierte durch ein anderes Mitglied ihrer Kirchgemeindebehörde vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Pastoralraumleiter und der Leitende Priester sind zu den Sitzungen des Verbindungsrats einzuladen und nehmen mit beratender Stimme teil, es sei denn, es handle sich um Geschäfte, die sie selbst betreffen.

<sup>3</sup> Der Verbindungsrat ist mindestens zweimal Mal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Im Übrigen hat jede Kirchgemeindebehörde das Recht, ausserordentliche Sitzungen zu fordern.

<sup>4</sup> Die Sitzungen finden im Turnus gemäss Titelblatt in den Vertragskirchgemeinden statt.

<sup>5</sup> Das Präsidium der Kirchgemeinde, in der die Sitzung stattfindet, ist für die Einladung zuständig. Es führt 30 Tage vor der Sitzung eine Traktandumfrage durch. Es verschickt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Einladung.

<sup>6</sup> Das Präsidium der Kirchgemeinde, in der die Sitzung stattfindet, sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird.

<sup>7</sup> Der Verbindungsrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder Kirchgemeinde mindestens ein Delegierter oder eine Delegierte anwesend ist. Die Vertragskirchgemeinden sind gehalten ihre Vertretung sicherzustellen.

<sup>8</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen kommt jeder Kirchgemeinde eine Stimme zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlungen des Kantons Thurgau für den Verbindungsrat sinngemäss (§§ 3-4 KGG).

<sup>9</sup> Der Verbindungsrat hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Wahl des Verbindungsvorstands
- b. Wahl des Präsidiums
- c. Kenntnisnahme der pastoralen und personalen Konzepte für den Pastoralraum und Beschlussfassung über deren Finanzierung
- d. Beschlussfassung über das jährliche Budget der gemeinsamen Aufwendungen
- e. Genehmigung der Rechnung über die gemeinsamen Aufwendungen
- f. Entgegennahme des Berichts über die seelsorglichen Tätigkeiten im Pastoralraum
- g. Festlegen der Kirchgemeindebehörde, welche die im Rahmen dieses Vertrags beschlossenen Arbeitsverhältnisse stellvertretend vornimmt
- h. Festlegen der Kirchgemeindebehörde, die die Rechnung der Verbindung führt
- i. Festlegung der Entschädigungen für Tätigkeiten der Kirchgemeindebehörden gemäss lit. g und h
- j. Wahl von zwei Delegierten in die Rechnungsprüfungskommission unter Beachtung der in § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- k. Behandlung der vom Verbindungsvorstand vorgelegten Geschäfte
- l. Der Verbindungsrat verfügt über eine Finanzkompetenz, welche im Anhang 3 geregelt wird
- m. entscheidet über Anpassungen der Anhänge

<sup>10</sup> Die Festlegung gemäss lit. g soll im Sinne der Kontinuität auf lange Frist vorgenommen werden.

<sup>11</sup> Die rechnungsführende Behörde (lit. h) führt innerhalb ihrer Kirchgemeinderechnung die Buchführung für die Verbindung. Sie kann, aber muss nicht identisch mit der anstellenden Behörde (lit. g) sein.

#### **§ 4 Verbindungsvorstand**

<sup>1</sup> Der Verbindungsvorstand besteht aus sechs Personen. Je eine Person aus jeder Kirchgemeindebehörde.

- a. Kirchgemeinde Untersee und Rhein
- b. Kirchgemeinde Stein am Rhein-Hemishofen
- c. Kirchgemeinde Ramsen-Buch
- d. Kirchgemeinde Diessenhofen

- e. Kirchgemeinde Basadingen
- f. Kirchgemeinde Paradies

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführerin / Der Rechnungsführer wird in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

<sup>4</sup> Der Vorstand übernimmt innerhalb der Verbindung der Vertragskirchgemeinden jene Aufgaben und Befugnisse, die einem thurgauischen Kirchgemeinderat innerhalb der Kirchgemeinde zukommen. Im Besonderen handelt es sich um folgende Zuständigkeiten:

- a. Personalwesen im Pastoralraum (Ausschreibung, Auswahl, Mitarbeiterführung, Kündigung)
- b. Vorbereitung des Budgets zu Händen des Verbindungsrats
- c. Vorberatung der von der Leitung des Pastoralraums vorgelegten pastoralen und personalen Konzepte des Pastoralraums
- d. Standortgespräch mit dem Pastoralraumleiter und dem leitenden Priester, zusammen mit dem zuständigen Bischofsvikar
- e. Beschlussfassung über Anträge, die dem Verbindungsrat vorgelegt werden sollen
- f. Der Verbindungsvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz. Diese wird im Anhang 3 geregelt

<sup>5</sup> Der Vorstand kann nur über Geschäfte beschliessen, die im Rahmen des vom Verbindungsrat beschlossenen Budgets liegen.

<sup>6</sup> Für die Einladung und die Führung der Sitzungen des Vorstands gelten die Bestimmungen der Kath. Landeskirche Thurgau über die Kirchgemeinderäte sinngemäss.

## § 5 Verwaltung

<sup>1</sup> Die vom Verbindungsrat bestimmte Kirchgemeinde ist für die Personaladministration und die Finanzverwaltung des Pastoralraums im Rahmen dieses Vertrages zuständig. Sie erlässt im Auftrag des Vorstands die Anstellungs- oder Kündigungsverfügungen und schliesst Verträge ab.

<sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin der vom Verbindungsrat bestimmten Kirchgemeinde besorgt das Lohnwesen für die Mitarbeitenden des Pastoralraums.

<sup>3</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin der vom Verbindungsrat bestimmten Kirchgemeinde führt innerhalb der Kirchgemeinderechnung eine separate Funktion für die gemeinsam zu finanzierenden Aufgaben des Pastoralraums. Er oder sie stellt den beteiligten Kirchgemeinden Rechnung.

<sup>4</sup> Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch zwei Mitglieder des Verbindungsrates, die aus unterschiedlichen Kirchgemeinden stammen und nicht der rechnungsführenden Behörde angehören.

<sup>5</sup> Die vom Verbindungsrat bestimmte Kirchgemeinde wird für diese Verwaltungsaufgaben zu Lasten der gemeinsamen Rechnung entschädigt. Genaue Regelung siehe Anhang 2.

<sup>6</sup> Es steht dem Verbindungsrat frei, bei Bedarf die Zuständigkeit für die Personaladministration und die Finanzverwaltung des Pastoralraums einer anderen Kirchgemeindebehörde zu übertragen. Die Personaladministration untersteht dem thurgauischen Kirchenrecht.

## § 6 Archivierung

<sup>1</sup> Das Sekretariat des Pastoralraums besorgt die Archivierung der Akten des Verbindungsrats und des Vorstands.

## 3 Finanzierung

### § 7 Kostenaufteilung

<sup>1</sup> Der Verteilschlüssel wird im Anhang 2 geregelt.

### § 8 Abrechnung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden leisten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je eine 1/4-Akonto-Zahlung auf der Grundlage des vom Verbindungsrat beschlossenen Budgets.

<sup>2</sup> Der Anteil an der Differenz zwischen Budget und Rechnung wird jeweils im zweiten Quartal im Folgejahr verrechnet.

### § 9 Spezialregelungen

<sup>1</sup> Für die Benützung von Anlagen und Räumen der einzelnen Kirchgemeinden verlangen die Vertragsgemeinden keine Entschädigung, sofern deren Benützung mit gemeinsamen Seelsorgeaufgaben zusammenhängt.

## 4 Zusammenarbeit

### § 10 Treuepflicht

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindebehörden nehmen keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vor.

<sup>2</sup> Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig, sollten innerhalb der eigenen Behörde oder innerhalb der Kirchgemeinde Probleme entstehen, welche die Erfüllung des Zwecks dieses Vertrags beeinträchtigen könnten.

### § 11 Konfliktregulierung

<sup>1</sup> Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten werden zur Beratung beigezogen:

- a. in seelsorgerlichen Fragen: die Bistumsregionalleitung
- b. in staatskirchenrechtlichen Fragen: der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau, der sich mit dem Röm.-Katholischen Synodalrat des Kantons Schaffhausen ins Benehmen setzt.

<sup>2</sup> Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau. Dessen Entscheidung kann an die Rekurskommission der Kath. Landeskirche Thurgau weitergezogen werden.

## 5 Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die einzelnen Kirchgemeinden und Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau und den Röm.-Katholischen Synodalrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

### § 13 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

---

### Beschlussfassung

Diesem Vertrag haben zugestimmt:

Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung

Katholische Kirchgemeinde Untersee und Rhein, am .....

Katholische Kirchgemeinde Stein am Rhein-Hemishofen, am .....

Katholische Kirchgemeinde Ramsen-Buch, am .....


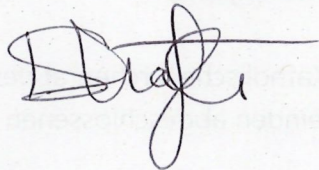
Katholische Kirchgemeinde Diessenhofen, am .....

Katholische Kirchgemeinde Basadingen, am .....

Katholische Kirchgemeinde Paradies, am .....

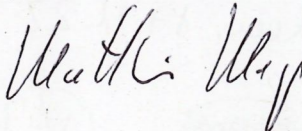
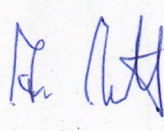
#### Katholische Kirchgemeinde Untersee und Rhein

Ort, Datum Escherz, 19. Februar 2022

Präsident/in  Aktuar/in 

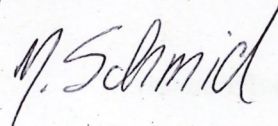
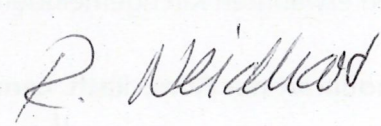
#### Kath. Kirchgemeinde Stein am Rhein-Hemishofen

Ort, Datum Stein am Rhein, 19. Februar 2022

Präsident/in  Aktuar/in 

#### Kath. Kirchgemeinde Ramsen-Buch

Ort, Datum Ramsen 23. März 2022

Präsident/in  Aktuar/in 

#### Kath. Kirchgemeinde Diessenhofen

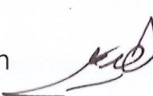
Ort, Datum Diessenhofen, 17. Februar 2022

Präsident/in  Aktuar/in 

**Kath. Kirchgemeinde Basadingen**

Ort, Datum Basadingen, 17.02.2022

Präsident/in 

Aktuar/in 

**Kath. Kirchgemeinde Paradies**

Ort, Datum Schlatt, 17.02.2022

Präsident/in Barbara Biuzzi Aktuar/in M. Bollacker

**Genehmigung**

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau genehmigt den von den 6 oben erwähnten Kirchgemeinden abgeschlossenen Vertrag gemäss § 100 Abs. 2 KOG.

**Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau**

Ort, Datum

Weinfelden, 17.11.22

Präsident/in 

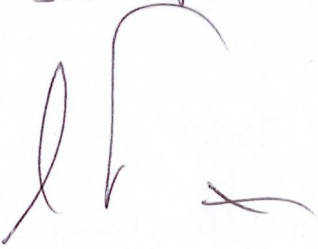
Generalsekretär/in 

Der Synodalrat der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Schaffhausen genehmigt den von den 6 oben erwähnten Kirchgemeinden abgeschlossenen Vertrag.

**Synodalrat der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Schaffhausen**

Ort, Datum

Schaffhausen, 28.11.2022

Präsident/in 

Generalsekretär/in

B. Hen-Plösch

## **Anhang 1 Pastoralraumprojekt**

### § 1 Abs. 2 d

Projektkosten für die Errichtung des Pastoralraumes werden nach dem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt.

## **Anhang 2 Entschädigung Personal**

### § 1 Abs. 2 f

In der Annahme, dass sowohl Eucharistiefiern als auch Wortgottesfeiern über das Jahr gesehen gleichmässig verteilt werden sehen wir von einer finanziellen Aufschlüsselung ab.

Ausserplanmässige Gottesdienste werden im Einverständnis mit der Gemeindeleitung und einer Informationspflicht gegenüber dem Sekretariat organisiert und durch die jeweilige Kirchgemeinde finanziert.

### §5 Abs. 5

Der Betrag für die Verwaltungsaufgaben wird bis auf Weiteres auf CHF 1000.-- / Jahr festgesetzt.

### § 6

Die vom Verbindungsrat für die Verwaltungsaufgaben bestimmte Kirchgemeinde kümmert sich auch um die Archivierung. Die Entschädigung ist bis auf Weiteres in §5 Abs.5 enthalten.

### § 7

Der Personal- und Sachaufwand für die vom Verbindungsrat und dem Vorstand beschlossenen Leistungen zu Gunsten des Pastoralraums werden in einer separaten Funktion gesondert erfasst (s. § 5 Abs. 3) und im Verhältnis zur katholischen Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kirchgemeinden aufgeteilt.

## **Anhang 3 Finanzkompetenz**

### § 4 Abs. 4 f

Ausserordentlich anfallende Ausgaben in Bezug auf unseren Pastoralraum liegen bis zum Betrag von CHF 5000.—pro Jahr in der Kompetenz des Verbindungsvorstand. Dies gilt für nichtgebundene Ausgaben.